



Stand: 20.09.2021

FAQ zum Trainings- und Spielbetrieb

Wir versuchen, die Regelungen der Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg in diesem FAQ-Papier in verständliche und konkrete Aussagen für den Fußballbetrieb unserer Vereine zu übersetzen. Alle aktuellen Informationen bündeln wir stets auf unserem [Corona-Infoportal](#).

Falls Ihre Frage nicht beantwortet wird, sind folgende Kolleg*innen für Sie da:

- Anna Meßthaler (a.messthaler@wuerttfv.de | 0711 22764-30)
- Jan Czeilinger (j.czeilinger@wuerttfv.de | 0711 22764-20)
- Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de | 0711 22764-26)

Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Schule des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Infektionen und Todesfälle in Baden-Württemberg \(Landesgesundheitsamt\)](#)
- [Informationen und Hilfestellung des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Website-Links zu allen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg](#)

Inhalt

Wichtige Links	1
Allgemeine & aktuelle Fragen	3
Die aktuellen Regeln im Überblick	3
Dürfen die Umkleidekabinen oder Toiletten genutzt werden?	4
Welche Regeln gelten für Zuschauer*innen?	5
Was bedeutet immunisiert, was bedeutet 3G oder 2G?	6
Welche Testmöglichkeiten gibt es für nicht-immunisierte Personen?	6
Was ist mit Kindern und Schüler*innen?	6
Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen?	7
Hygieneschutz und -konzept	7
Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts?	7
Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?	7
Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden?	7
Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?	8
Wie muss ein Training / Spiel organisiert und dokumentiert werden (Dokumentationspflicht)?	8
Müssen Nachweise aufbewahrt werden?	8
Haftung	9
Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?	9
Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?	9
Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?	9
Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann?	10
Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?	10
Kontakt & Feedback	11

Allgemeine & aktuelle Fragen

Seit 16. September 2021 gilt eine neue Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg. Die Corona-Verordnung Sport wurde ebenfalls angepasst.

Die aktuellen Regeln im Überblick

Neue CoronaVO Sport

ab 16. September 2021

Basis- stufe	<ul style="list-style-type: none">• Keine Einschränkung für Sport im Freien• Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) nur nach Vorlage 3G-Nachweises (Antigen-Schnelltest)
Warn- stufe	<ul style="list-style-type: none">• Sport im Freien: 3G-Regelung mit Antigen-Schnelltest• geschlossene Räume: 3G-Regelung mit PCR-Test
Alarm- stufe	Teilnahme am Sport (draußen oder drinnen) nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft)

- Für **Zuschauer*innen** gelten dieselben Regeln wie für die Sporttreibenden.
- Alle Schüler*innen sind von den Beschränkungen ausgenommen.
- **Maskenpflicht** generell in geschlossenen Räumen, zudem im Freien wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.



Diese neue Corona-Verordnung rückt die Situation in den Krankenhäusern in den Fokus und differenziert zwischen drei Corona-Stufen. Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur

Behandlung aufgenommen wurden. Es gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

- **Basisstufe:** keine Einschränkungen für den Sport im Freien, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).
- **Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume (z.B. Kabine). Die Warnstufe tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.
- **Alarmstufe:** Teilnahme nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft). Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Des Weiteren gilt:

- **Maskenpflicht:** Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- **Zuschauer:** Die zulässige Zuschauerzahl beträgt 5.000 Personen. Alternativ können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G- bzw. 2G-Nachweis (Alarmstufe).
- **Dokumentation:** Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
- Der Heimverein ist verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen.

Hinweis: Für in Bayern ansässige Vereine gilt die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Fußballverbandes](#).

Dürfen die Umkleidekabinen oder Toiletten genutzt werden?

Grundsätzlich ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur mit 3G- bzw. 2G-Nachweis erlaubt:

- **Basisstufe:** einfacher 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder Antigen-Schnelltest) erforderlich.
- **Warnstufe:** erweiterter 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder PCR-Test) erforderlich.

- **Alarmstufe:** 2G-Nachweis erforderlich; nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Ausnahmen gibt es für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Grundsätzlich sollte die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen auf das Notwendigste reduziert werden. Zudem besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

Welche Regeln gelten für Zuschauer*innen?

Was die Zuschauer*innen betrifft, gelten dieselben Regelungen wie für die Sportler*innen:

- **Basisstufe:** keine Nachweispflicht im Freien*, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume.
- **Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest im Freien, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.
- **Alarmstufe:** Zutritt nur mit 2G-Nachweis.

Grundsätzlich besteht im Freien keine Maskenpflicht, solange weniger als 5.000 Personen anwesend sind und die Abstände eingehalten werden können.

*Wenn mehr als 5.000 Besucher*innen anwesend oder wenn die Mindestabstände nicht zuverlässig eingehalten werden können, ist der Zutritt auch in der Basisstufe nur mit 3G-Nachweis gestattet. Im Vorfeld einer Veranstaltung sollte der Gastgeber entsprechend prüfen, welches Zuschaueraufkommen zu erwarten ist und ob die Mindestabstände auf dem Sportgelände eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, muss die 3G-Nachweispflicht durch den Heimverein durchgesetzt werden, und zwar im Regelfall in Form einer entsprechenden Einlasskontrolle. Besteht Unsicherheit bezüglich der geeigneten Kapazität auf dem eigenen Sportgelände bitten wir unsere Vereine, Rücksprache mit dem lokalen Ordnungsamt zu halten. Zudem bitten wir unsere Vereine, die Regeln im Vorfeld klar zu kommunizieren, um Missverständnisse vor Ort zu vermeiden.

Alternativ zur fixen Anzahl von bis zu 5.000 Zuschauer*innen können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G-Nachweis.

Was bedeutet immunisiert, was bedeutet 3G oder 2G?

Als immunisiert gilt, wer vollständig geimpft (in der Regel 14 Tage nach der Zweitimpfung) oder genesen (mindestens 28 Tage, maximal 6 Monate zurückliegende bestätigte Infektion) ist.

3G steht für geimpft, genesen oder negativ getestet, wobei je nach Stufe und Aktivität (draußen oder drinnen) unterschieden wird zwischen Schnelltest und PCR-Test. 2G bedeutet geimpft oder genesen.

Welche Testmöglichkeiten gibt es für nicht-immunisierte Personen?

Um einen Testnachweis zu erbringen, gibt es für nicht-immunisierte Personen folgende Optionen:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsverantwortlichen, der den Test überwacht und das Ergebnis dokumentiert ([siehe Vorlage](#))
- Tests im Arbeitsumfeld und bei Anbietern von Dienstleistungen
- Schnelltest oder PCR-Test von einer offiziellen Teststelle

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Was ist mit Kindern und Schüler*innen?

Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen (auch Berufsschüler*innen) gelten als getestete Personen, auch in den Ferien, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist. Soweit Schüler*innen aufgrund der Sommerferien noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund des nachgewiesenen Alters oder aufgrund des Erscheinungsbildes als nachgewiesen angesehen werden.

Eine Ausnahme gibt es des Weiteren für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. Diese müssen in der Warn- und Alarmstufe einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training stattfindet. Für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Fußballverbandes](#).

Hygieneschutz und -konzept

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts?

Die Heimvereine sind als Veranstalter und Hausrechtsinhaber verpflichtet, die Regeln auf ihrem Sportgelände umzusetzen und ggfls. erforderliche 3G bzw. 2G-Nachweise zu überprüfen. In jedem Fall müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Personen dokumentiert werden. In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht, Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nur Personen mit 3G-Nachweis, bzw. 3G-PCR-Nachweis in der Warnstufe oder 2G in der Alarmstufe zu erteilen.

Nicht-immunisierten Personen kann ein negatives Schnelltest-Ergebnis bescheinigt werden, soweit dieser unter Aufsicht durchgeführt wird. Zur Vermeidung von Unsicherheiten vor Ort empfehlen wir nicht-immunisierten Personen jedoch dringend, sich bereits im Vorfeld einer Veranstaltung testen zu lassen.

Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?

Abseits des Sportbetriebs sollte grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. In geschlossenen Räumen besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dasselbe gilt im Freien, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Für die Frage, ob eine Absonderung (entweder behördlich angeordnete Quarantäne oder Selbstisolation) erforderlich ist, müssen die Vorgaben der [CoronaVO Absonderung](#) beachtet werden – diese werden auch von den Gesundheitsämtern für entsprechende Entscheidungen herangezogen. Angeknüpft wird bei den Entscheidungen meist daran, ob der oder die Betreffende als enge Kontaktperson einzustufen ist und ob die Person bereits immunisiert ist, oder nicht. Immunisierte Personen sind von der Absonderung in der Regel nicht betroffen.

Wie muss ein Training / Spiel organisiert und dokumentiert werden (Dokumentationspflicht)?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht die Verarbeitung der Kontaktdaten von Veranstaltungsteilnehmern vor, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können. Erfasst werden sollten **Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer**, falls diese Daten nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen, anschließend zu löschen und dürfen zu keinem anderen Zweck eingesetzt werden.

Spieler*innen: Es gibt geeignete Apps, die die Erfassung erleichtern (z.B. die [Luca-App](#) oder die [DFB-App Teampunkt](#)). Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe dokumentiert werden.

Zuschauer*innen: Für die Erfassung von Zuschauer*innen gibt es digitale Möglichkeiten wie die luca-App. Jeder Verein muss für sich entscheiden, ob er eine App flächendeckend einsetzen kann oder eine händische Teilnehmerliste führt. Gerade bei Kindern, die – je nach Alter – nicht alle über ein Smartphone verfügen, sollte gründlich geprüft werden, ob der Einsatz einer App sinnvoll ist. Es ist jedoch in jedem Fall alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten zu ermöglichen.

Müssen Nachweise aufbewahrt werden?

Grundsätzlich genügt die Vorlage des jeweiligen Nachweises. Die Nachweise müssen also nicht einbehalten und vom Verein aufbewahrt werden.

Haftung

Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurück zu führen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 3.000 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit

typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann?

Der Verein ist zur Einhaltung der Regeln verpflichtet und muss im Zweifel von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt zum Gesundheitsschutz der anderen Beteiligten verwehren. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Schutzbedürftige sich nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise abgeholt werden.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist

der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird. Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:

<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Folgende Kolleg*innen sind für Sie erreichbar:

- Anna Meßthaler (a.messthaler@wuerttfv.de | 0711 22764-30)
- Jan Czeilinger (j.czeilinger@wuerttfv.de | 0711 22764-20)
- Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de | 0711 22764-26)

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: info@wuerttfv.de

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer
Fußballverband e.V.